

unter Berücksichtigung dessen, dass es im Rahmen des Internationalen Jahres der Wüsten und der Wüstenbildung 2006 gelungen ist, die Wüstenbildung, die Landverödung und Dürren stärker ins Bewusstsein zu rücken,

entschlossen, die Wüstenbildung, die Landverödung und Dürren im Einklang mit dem Zehnjahres-Strategieplan und strategischen Rahmen zur Stärkung der Durchführung des Übereinkommens (2008-2018)¹⁶⁶ auf allen Ebenen stärker ins Bewusstsein zu rücken,

1. *verweist* auf ihren Beschluss, das Jahrzehnt 2010-2020 zur Dekade der Vereinten Nationen für Wüsten und die Bekämpfung der Wüstenbildung zu erklären;

2. *bestimmt* das Sekretariat des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, zur Koordinierungsstelle für die Dekade, in Zusammenarbeit mit dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung und anderen zuständigen Organen der Vereinten Nationen, einschließlich der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information;

3. *bittet* die Vertragsstaaten des Übereinkommens, die Beobachter und sonstigen maßgeblichen Interessenträger, Aktivitäten zur Begehung der Dekade zu organisieren, mit dem Ziel, die Ursachen der anhaltenden Landverödung und Wüstenbildung und entsprechende Lösungen im Rahmen des Zehnjahres-Strategieplans und Rahmens zur Stärkung der Durchführung des Übereinkommens (2008-2018)¹⁶⁶ stärker ins Bewusstsein zu rücken;

4. *legt* den Mitgliedstaaten und den multilateralen Organisationen, die dazu in der Lage sind, *nahe*, das Sekretariat des Übereinkommens finanziell und technisch im Hinblick auf die Förderung besonderer Initiativen zur Begehung der Dekade sowie anderer diesbezüglicher Veranstaltungen und Aktivitäten weltweit zu unterstützen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 64/202

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/420/Add.5, Ziff. 14)¹⁶⁷.

¹⁶⁶ A/C.2/62/7, Anlage.

¹⁶⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Berichterstatteerin des Ausschusses vorgelegt.

64/202. Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/211 vom 23. Dezember 2003, 61/202 vom 20. Dezember 2006, 62/193 vom 19. Dezember 2007, 63/218 vom 19. Dezember 2008 und andere Resolutionen betreffend die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁶⁸,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zur Bekämpfung und Umkehrung der Wüstenbildung und der Landverödung in ariden, semiariden und trockenen subhumiden Gebieten im Einklang mit den Artikeln 1, 2 und 3 des Übereinkommens und zur Milderung der Auswirkungen von Dürren, zur Beseitigung der extremen Armut, zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und der Ernährungssicherheit und zur Verbesserung der Existenzgrundlagen der schwächeren, von Dürre und/oder Wüstenbildung betroffenen Menschen, unter Berücksichtigung des Zehnjahres-Strategieplans und Rahmens zur Stärkung der Durchführung des Übereinkommens (2008-2018)¹⁶⁹,

in Bekräftigung der universalen Mitgliedschaft des Übereinkommens und in Anerkennung dessen, dass Wüstenbildung, Landverödung und Dürre Probleme von globaler Bedeutung sind, da sie alle Regionen der Welt betreffen,

mit Genugtuung davon Kenntnis nehmend, dass die Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union auf ihrer dreizehnten ordentlichen Tagung am 3. Juli 2009 in Sirte (Libysch-Arabische Dschamahirija) den Beschluss fasste, die Afrikanische Union zum Beitritt zu dem Übereinkommen zu ermächtigen¹⁷⁰,

in Bekräftigung des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)¹⁷¹, in dem das Übereinkommen als eines der Instrumente zur Bekämpfung der Armut anerkannt wird, und in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, die extreme Armut zu beseitigen,

¹⁶⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBI. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

¹⁶⁹ A/C.2/62/7, Anlage.

¹⁷⁰ African Union, Dokument Assembly/AU/Decl.1-5 (XIII), Beschluss Assembly/AU/Dec.255 (XIII). In Englisch verfügbar unter <http://www.africa-union.org>.

¹⁷¹ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnbrg/a.conf.199-20.pdf>.

feststellend, dass die Zusammenarbeit zwischen dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁶⁸, dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁷² und dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt¹⁷³ („die Rio-Übereinkommen“) unter Einhaltung der jeweiligen Einzelmandate verstärkt werden muss,

unter Begrüßung der Ergebnisse der siebzehnten Tagung der Kommission für Nachhaltige Entwicklung betreffend Wüstenbildung, Landverödung und Dürre¹⁷⁴,

besorgt über die zunehmende Häufigkeit und Schwere der Staub- und Sandstürme, von denen die ariden und semiariden Regionen betroffen sind, und ihre negativen Auswirkungen auf die Umwelt und die Wirtschaft,

sowie besorgt über die negativen Wechselwirkungen der Wüstenbildung, der Landverödung, des Verlusts der biologischen Vielfalt und der Klimaänderung, in der Erkenntnis, wie nutzbringend es sein kann, diese Probleme auf eine komplementäre und sich gegenseitig unterstützende Weise zu bekämpfen, sowie in der Erkenntnis, dass die Klimaänderung, der Verlust der biologischen Vielfalt und die Wüstenbildung miteinander in Beziehung stehen und dass die Anstrengungen zur Bekämpfung der Wüstenbildung und zur Förderung einer nachhaltigen Flächenbewirtschaftung verstärkt werden müssen,

in Anerkennung der Notwendigkeit von Investitionen in die nachhaltige Flächenbewirtschaftung in ariden, semiariden und trockenen subhumiden Gebieten und betonend, dass der Zehnjahres-Strategieplan und Rahmen vollständig durchgeführt werden muss,

sowie in Anerkennung der Notwendigkeit, die wissenschaftlichen Grundlagen des Übereinkommens zu stärken,

ferner anerkennend, welche Bedeutung der Erarbeitung und Anwendung wissenschaftlich fundierter, solider Methoden zur Überwachung und Bewertung der Wüstenbildung in dem Zehnjahres-Strategieplan und Rahmen beigemessen wird,

mit dem Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes an die Regierung Argentiniens für die Ausrichtung der neunten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens vom 21. September bis 2. Oktober 2009 in Buenos Aires,

das Angebot der Regierung der Republik Korea *begleitend*, die zehnte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien

des Übereinkommens im Herbst 2011 in der Stadt Changwon (Provinz Gyeongnam) auszurichten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁷⁵;

2. *begrüßt* das Ergebnis der siebzehnten Tagung der Kommission für Nachhaltige Entwicklung und ihre Politikempfehlungen, insbesondere diejenigen, die die Stärkung des institutionellen politischen Rahmens und die Durchführung praktischer Maßnahmen zur Bekämpfung der Landverödung und der Wüstenbildung in ariden, semiariden und trockenen subhumiden Gebieten, den verstärkten Kapazitätsaufbau, den Technologietransfer und die Finanzierung betreffen;

3. *ist sich dessen bewusst*, dass Wüstenbildung, Landverödung und Dürremilderung sektorübergreifenden Charakter haben, und bittet in dieser Hinsicht alle zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen, mit dem Übereinkommen¹⁶⁸ zusammenzuarbeiten, um ein wirksames Vorgehen gegen Wüstenbildung und Dürre zu unterstützen;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten, nach Bedarf auch künftig Pläne und Strategien betreffend Dürre, Wüstenbildung und Landverödung in ihre nationalen Entwicklungs- und Armutsbekämpfungsstrategien zu integrieren;

5. *begrüßt* den Beschluss der Konferenz der Vertragsparteien über die Förderung und Stärkung der Beziehungen zwischen dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung und anderen einschlägigen Übereinkünften und internationalen Organisationen, Institutionen und Einrichtungen¹⁷⁶;

6. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Gemeinsamen Verbindungsgruppe der Sekretariate und Büros der zuständigen Nebenorgane des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁷², des Übereinkommens über die biologische Vielfalt¹⁷³ und des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung und befürwortet die weitere Zusammenarbeit zur Förderung der Komplementarität der Tätigkeit der Sekretariate bei gleichzeitiger Achtung ihrer unabhängigen Rechtsstellung;

7. *befürwortet* Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Bodenbewirtschaftung als ein Mittel zur Minderung der Auswirkungen von Dürren in ariden, semiariden und trockenen subhumiden Gebieten;

8. *bittet* die Mitgliedstaaten und die verwandten Organisationen, zusammenzuarbeiten, indem sie Informations-, Vorhersage- und Frühwarnsysteme für Staub- und Sandstürme gemeinsam nutzen;

¹⁷² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

¹⁷³ Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

¹⁷⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2009, Supplement No. 9 (E/2009/29)*.

¹⁷⁵ A/64/202, Abschn. II.

¹⁷⁶ ICCD/COP(9)/18/Add.1, Beschluss 8/COP.9.

9. *nimmt davon Kenntnis*, dass während der neunten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens im September 2009 in Buenos Aires das Weltweite Netzwerk der Institute für Trockengebietforschung ins Leben gerufen wurde, dessen Ziel es ist, die Forschung, Ausbildung, Schulung und Beratung betreffend die nachhaltige Nutzung von Trockengebieten zu fördern;

10. *spricht dem Ausschuss für Wissenschaft und Technologie ihre Anerkennung aus* und begrüßt in dieser Hinsicht das Ergebnis der ersten Wissenschaftlichen Konferenz des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung, die im Rahmen der neunten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens abgehalten wurde;

11. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Bewertung des Globalen Mechanismus des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung¹⁷⁷ sowie von dem Beschluss der neunten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien¹⁷⁸, das Präsidium der neunten Tagung zu ersuchen, gemeinsam mit dem Geschäftsführenden Direktor des Globalen Mechanismus und dem Exekutivsekretär und unter Berücksichtigung der Auffassungen anderer interessierter, zuständiger Stellen, wie etwa der Gastländer und des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung, eine Evaluierung der bestehenden und der möglichen Regelungen für das Berichtswesen, die Rechenschaftslegung und die institutionelle Ausgestaltung des Globalen Mechanismus und ihrer rechtlichen und finanziellen Auswirkungen vorzunehmen und zu beaufsichtigen, unter Einbeziehung der Möglichkeit, eine neue Institution oder Organisation zur Aufnahme des Globalen Mechanismus zu bestimmen, und unter Berücksichtigung der in der Bewertung des Globalen Mechanismus durch die Gemeinsame Inspektionsgruppe vorgestellten Szenarien und der Notwendigkeit, Doppelungen und Überschneidungen bei der Tätigkeit des Sekretariats des Übereinkommens und der des Globalen Mechanismus zu vermeiden, und das Präsidium ferner zu ersuchen, der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer zehnten Tagung einen Bericht über diese Evaluierung zur Behandlung und zur Beschlussfassung über die Frage der Regelungen für das Berichtswesen, die Rechenschaftslegung und die institutionelle Ausgestaltung des Globalen Mechanismus vorzulegen;

12. *ersucht* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens, die lokale Bevölkerung, insbesondere Frauen, Jugendliche und Organisationen der Zivilgesellschaft, für die Umsetzung des Zehnjahres-Strategieplans und Rahmens zur Stärkung der Durchführung des Übereinkommens (2008-2018) zu sensibilisieren und sie darin einzubeziehen, und legt den betroffenen Vertragsstaaten und den Gebern nahe, in Übereinstimmung unter anderem mit der von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer neunten Tagung angenommenen umfassenden Kommunikationsstrategie die Frage der Beteiligung der Zivilgesellschaft an den mit dem Übereinkommen zusammen-

hängenden Prozessen zu berücksichtigen, wenn sie die Prioritäten der nationalen Entwicklungsstrategien festsetzen;

13. *bittet* die Geber der Globalen Umweltfazilität, während des nächsten Wiederauffüllungszeitraums eine angemessene Ressourcenausstattung der Fazilität sicherzustellen, damit sie ihren sechs Schwerpunktbereichen, insbesondere ihrem Schwerpunktbereich Landverödung, in ausreichendem Umfang Ressourcen zuteilen kann;

14. *begrüßt* es, dass der Exekutivsekretär des Übereinkommens laufende Anstrengungen unternimmt, um die administrative Erneuerung und Reform des Sekretariats fortzusetzen und dessen Funktionen neu auszurichten, mit dem Ziel, die einschlägigen Beschlüsse der Konferenz der Vertragsparteien voll umzusetzen und diese Funktionen mit dem Zehnjahres-Strategieplan und Rahmen in Einklang zu bringen;

15. *beschließt*, die für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 vorgesehenen Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien und ihrer Nebenorgane in den Konferenz- und Sitzungskalender der Vereinten Nationen für diesen Zweijahreszeitraum aufzunehmen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 Mittel für die Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien und ihrer Nebenorgane einzustellen;

17. *beschließt*, den Unterpunkt „Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution, einschließlich eines Berichts über die Durchführung des Übereinkommens, vorzulegen.

RESOLUTION 64/203

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/420/Add.6, Ziff. 10)¹⁷⁹.

64/203. Übereinkommen über die biologische Vielfalt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/201 vom 20. Dezember 2000, 61/204 vom 20. Dezember 2006, 62/194 vom 19. Dezember 2007 und 63/219 vom 19. Dezember 2008 sowie andere frühere Resolutionen betreffend das Übereinkommen über die biologische Vielfalt¹⁸⁰,

¹⁷⁷ Siehe A/64/379.

¹⁷⁸ ICCD/COP(9)/18/Add.1, Beschluss 6/COP.9.

¹⁷⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Berichterstatterin des Ausschusses vorgelegt.

¹⁸⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.